

GESETZ

vom 6. Januar 2000 r.

über den Kinderrechtsbeauftragten

(Dz. U. [Gesetzblatt] vom 31. Januar 2000)

Art. 1.

1. Ein Kinderrechtsbeauftragter wird bestellt.
2. Der Kinderrechtsbeauftragte, im Folgenden Kinderrechtsbeauftragte, wacht über die Kinderrechte, die in der Verfassung der Republik Polen, dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes und in sonstigen Rechtsvorschriften bestimmt sind, unter Wahrung der Verantwortung, der Rechte und der Pflichten der Eltern.
3. Bei der Wahrnehmung seiner Befugnisse lässt sich der Kinderrechtsbeauftragte durch das Wohl der Kinder leiten und trägt der Tatsache Rechnung, dass die Familie die natürliche Umgebung für die Entwicklung von Kindern ist.
4. Das Amt des Kinderrechtsbeauftragten kann übernehmen, wer
 - 1) polnische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - 2) über volle Rechtsfähigkeit verfügt und volle staatsbürgerliche Rechte genießt,
 - 3) nicht für eine vorsätzliche Straftat verurteilt wurde,
 - 4) ein Hochschulstudium absolviert und den akademischen Grad des Magisters oder einen gleichwertigen Titel erlangt hat,
 - 5) über eine mindestens fünfjährige Erfahrung mit der Arbeit mit den Kindern bzw. für die Kinder verfügt,
 - 6) persönlich zuverlässig ist und wegen seiner moralischen Einstellung und sozialen Sensibilität ein hohes Ansehen genießt.

Art. 2.

1. Ein Kind laut diesem Gesetz ist jeder Mensch von der Zeugung bis zur Vollendung der Volljährigkeit.
2. Die Vollendung der Volljährigkeit wird durch gesonderte Vorschriften geregelt.

Art. 3.

1. Der Kinderrechtsbeauftragte wird gemäß diesem Gesetz tätig, um den Kindern eine umfassende und ausgeglichene Entwicklung unter Wahrung ihrer Würde und Rechtspersönlichkeit zu gewährleisten.
2. Der Kinderrechtsbeauftragte setzt sich für den Schutz der Kinderrechte ein, insbesondere:
 - 1) des Rechts auf Leben und Gesundheitsschutz,
 - 2) des Rechts auf Erziehung in der Familie,
 - 3) des Rechts auf würdige soziale Bedingungen,
 - 4) des Rechts auf Bildung.

3. Der Kinderrechtsbeauftragte ergreift Maßnahmen, die die Kinder vor Gewalt, Grausamkeit, Ausbeutung, Demoralisation, Verwahrlosung oder sonstiger Schlechtbehandlung schützen sollen.
4. Besondere Fürsorge und Unterstützung lässt der Kinderrechtsbeauftragte behinderten Kindern zukommen.
5. Der Kinderrechtsbeauftragte popularisiert die Kinderrechte und Methoden, diese zu schützen.

Art. 4.

1. Der Kinderrechtsbeauftragte wird vom Sejm mit Zustimmung des Senats auf Antrag des Sejm-Präsidenten, des Senats-Präsidenten, einer Gruppe von mindestens 35 Sejm-Abgeordneten oder einer Gruppe von mindestens 15 Senatoren bestellt.
2. Die detaillierte Vorgehensweise bei der Benennung von Bewerbern für das Amt des Kinderrechtsbeauftragten wird im Sejm-Beschluss festgelegt.
3. Den Sejm-Beschluss über die Bestellung des Kinderrechtsbeauftragtes lässt der Sejm-Präsident dem Senats-Präsidenten unverzüglich zukommen.
4. Der Senat fasst den Zustimmungsbeschluss zur Bestellung des Kinderrechtsbeauftragtes innerhalb eines Monats nach Eingang des Sejm-Beschlusses laut Absatz 3. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn vom Senat innerhalb eines Monats kein Beschluss gefasst wird.
5. Stimmt der Senat der Bestellung des Kinderrechtsbeauftragten nicht zu, wird vom Sejm eine andere Person für dieses Amt bestellt. Die Vorschriften der Absätze 1-4 finden entsprechend Anwendung.
6. Der bisherige Kinderrechtsbeauftragte nimmt seine Pflichten bis zur Ablegung des Gelöbnisses durch den neuen Kinderrechtsbeauftragten, vorbehaltlich Art. 8 Abs. 1, wahr.

Art. 5.

Vor der Aufnahme der Pflichten legt der Kinderrechtsbeauftragte vor dem Sejm ein Gelöbnis folgenden Inhalts ab:

"Ich gelobe feierlich, bei der Ausübung der mir übertragenen Pflichten des Kinderrechtsbeauftragten der Verfassung der Republik Polen treu zu bleiben, die Kinderrechte zu verteidigen und mich dabei durch gesetzliche Vorschriften, das Wohl der Kinder und das Wohl der Familien leiten zu lassen. Ich gelobe, meine Pflichten unparteiisch, mit der größten Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt auszuüben, die Würde des mir aufgetragenen Amtes zu verteidigen und das gesetzlich geschützte Geheimnis zu wahren."

Das Gelöbnis kann mit dem folgenden Zusatz geleistet werden: "So wahr mir Gott helfe".

Art. 6.

1. Die Amtsperiode des Kinderrechtsbeauftragten dauert 5 Jahre ab dem Tag der Gelöbnisleistung vor dem Sejm.
2. Die Amtsperiode des Kinderrechtsbeauftragten erlischt bei seinem Tod oder Widerruf.
3. Eine Wiederbestellung des Kinderrechtsbeauftragten ist für höchstens zwei Amtsperioden zulässig.

Art. 7.

1. Der Kinderrechtsbeauftragte ist bei seiner Tätigkeit von anderen staatlichen Behörden unabhängig und allein vor dem Sejm gemäß dem Gesetz verantwortlich.
2. Ohne vorherige Einwilligung des Sejms darf der Kinderrechtsbeauftragte nicht strafrechtlich belangt bzw. darf ihm die Freiheit nicht entzogen werden. Der Kinderrechtsbeauftragte darf nicht festgenommen oder verhaftet werden, ausgenommen Fälle, bei denen er auf frischer Tat bei der Begehung einer Straftat gefasst wird und wenn seine Festnahme für die Sicherstellung des rechtmäßigen Verfahrens notwendig ist. Die Festnahme ist dem Sejm-Präsidenten unverzüglich anzuzeigen, der die sofortige Freilassung des Festgenommenen anordnen kann.
3. Der Kinderrechtsbeauftragte darf
 - 1) keine andere Funktion innehalten, ausgenommen Funktion eines Professors an einer Hochschule, und keine anderen erwerbsmäßigen Tätigkeiten ausüben,
 - 2) kein Mitglied einer politischen Partei sein,
 - 3) keine öffentliche Tätigkeit betreiben, die mit den Pflichten und der Würde seines Amtes unvereinbar ist.
4. Nach dem Ende der Wahrnehmung der Aufgaben des Kinderrechtsbeauftragten ist er befugt, seine vorher bekleidete Stellung wieder zu übernehmen bzw. eine mit der vorherigen Stellung gleichwertige Stellung zu bekommen.
5. Im Falle laut Absatz 4 darf das Arbeitsverhältnis innerhalb von zwei Jahren nach dem Ende der Ausübung von Pflichten des Kinderrechtsbeauftragten nur mit Zustimmung des Sejm-Präsidiums durch den Auftraggeber aufgelöst bzw. dürfen die Arbeits-oder Vergütungsbedingungen geändert werden; dies gilt nicht für ein aufgrund der erfolgten Wahl geschlossenes Arbeitsverhältnis.

Art. 7a.

Die Verjährungsfrist läuft nicht im Strafverfahren wegen einer Straftat, die mit der Immunität abgedeckt wird,

Art. 7b.

1. Der Antrag auf Zustimmung zur Einleitung eines Strafverfahrens gegen einen Beauftragten im Falle einer Straftat, die im Wege der öffentlichen Klage verfolgt wird, wird über die Staatsanwaltschaft des Justizministeriums gestellt.
2. Der Antrag auf Zustimmung zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Beauftragten im Falle einer Straftat, die mit einer Privatklage verfolgt wird, wird von dem Privatkläger gestellt, sobald die Angelegenheit an die Gerichte verwiesen worden ist.
3. Der Antrag laut Absatz 2, ausschließlich Anträge, die von Richtern, Staatsanwälten, Rechtsanwälten, Rechtsberatern, Notaren sowie Professoren und habilitierten Doktoren der Rechtswissenschaften in ihren Sachen gestellt werden, wird von einem Rechtsanwalt oder Rechtsberater gestellt und unterzeichnet.

4. Anträge laut Absatz 1 und 2 sollen die nachstehenden Angaben enthalten:
 - 1) Bezeichnung des Antragstellers und Vertreters, soweit er ernannt wurde;
 - 2) Vorname und Name sowie Datum und Geburtsname des Beauftragten;
 - 3) Rechtsgrundlage des Antrags;
 - 4) genaue Beschreibung der Straftat, auf die sich der Antrag bezieht, mit Zeit-, Ortsangaben, Art und Umständen der Straftat sowie ihre Folgen, insbesondere der entstandene Schaden;
 - 5) Begründung.

Art. 7c.

1. Der Antrag auf Zustimmung zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Beauftragten im Falle einer Straftat wird dem Sejmarschall gestellt.
2. Erfüllt der Antrag die formalen Voraussetzungen laut Art. 7b Abs. 3 oder 4 nicht, ruft der Sejmarschall den Antragsteller auf, den Antrag innerhalb von 14 Tagen zu korrigieren oder zu ergänzen, und weist auf den zu korrigierenden oder ergänzenden Bereich hin. Sollte der Antrag in dem festgelegten Termin und im angegebenen Bereich nicht korrigiert oder ergänzt werden, beschließt der Sejmarschall über die Einstellung des Antragsverfahrens.
3. Erfüllt der Antrag die formalen Voraussetzungen laut Art. 7b Abs. 3 und 4, richtet der Sejmarschall den Antrag nach der Ordnung des Sejms an die für die Antragsprüfung zuständige Behörde und informiert den Beauftragten über den Inhalt des Antrags.
4. Die für die Antragsprüfung zuständige Behörde informiert den Beauftragten über den Termin der Antragsprüfung. Zwischen der Zustellung der Information und dem Termin der Antragsprüfung, soweit es sich um kein Ereignis von allerhöchster Dringlichkeit handelt, sollten mindestens 7 Tage verlaufen.
5. Auf Anforderung der für die Antragsprüfung zuständigen Behörde soll das Gericht oder die zuständige Behörde, in der das Verfahren gegen den Beauftragten geführt wird, die Verfahrensakte zur Verfügung stellen.
6. Der Beauftragte legt der für die Antragsprüfung zuständigen Behörde Erklärungen und seine eigenen Schlussfolgerungen über diese Sache in Schriftform vor.
7. Nach der Untersuchung der Sache fasst die für die Antragsprüfung zuständige Behörde den Bericht einschließlich des Vorschlags zur Annahme oder Ablehnung des Vertrags ab.
8. Während der Bericht laut Abs. 7 durch den Sejm geprüft wird, wird dem Beauftragten ein Mitspracherecht eingeräumt.
9. Der Sejm stimmt der Einleitung des Verfahrens gegen den Beauftragten im Falle einer Straftat zu, wenn der Beschluss von der absoluten Mehrheit der gesetzlichen Stimmen der Abgeordneten gefasst wird. Wird die Mehrheit der Stimmen nicht erreicht, wird der Beschluss über die Verweigerung der Zustimmung zur Einleitung des Verfahrens gegen den Beauftragten im Falle einer Straftat gefasst.

Art. 7d.

1. Das Verbot der Festnahme laut Art. 7 Abs. 2c umfasst alle Formen der Entziehung und Begrenzung der persönlichen Freiheit des Beauftragten durch die Vollstreckungsorgane.
2. Der Antrag auf Zustimmung zur Festnahme und Verhaftung des Beauftragten wird über die Staatsanwaltschaft des Justizministeriums gestellt.
3. Anträge laut Abs. 2 sollen die nachstehenden Angaben enthalten:
 - 1) Bezeichnung des Antragstellers;
 - 2) Vorname und Name sowie Datum und Geburtsname des Beauftragten;
 - 3) genaue Beschreibung der Straftat und ihre rechtliche Qualifikation;
 - 4) Rechtsgrundlage der ergriffenen Maßnahme;
 - 5) Begründung, die die Notwendigkeit dieser Maßnahme nachweist.
4. Die Bestimmungen des Art. 7c Abs. 1-8 gelten entsprechend für die Vorgehensweise für den Antrag auf Zustimmung zur Festnahme oder Verhaftung des Beauftragten gelten.
5. Der Sejm stimmt der Festnahme oder Verhaftung des Beauftragten zu, wenn der Beschluss von der absoluten Mehrheit der gesetzlichen Stimmen der Abgeordneten gefasst wird. Wird die Mehrheit der Stimmen nicht erreicht, wird der Beschluss über die Verweigerung der Zustimmung zur Festnahme oder Verhaftung des Beauftragten gefasst.
6. Die Voraussetzung für die Zustimmung des Sejms gilt nicht für die Vollstreckung der Freiheitsstrafe nach dem rechtskräftigen Urteil des Gerichts.

Art. 7e.

1. Der Sejmarschall leitet unverzüglich den Beschluss laut Art. 7c Abs. 9 und Art. 7d Abs. 5 an den Antragsteller weiter.
2. Die Beschlüsse laut Abs. 1 werden im Amtsblatt der Republik Polen „Monitor Polski“ veröffentlicht.

Art. 7f.

Die Vorschriften über die Strafmündigkeit des Beauftragten gelten entsprechend für die Deliktfähigkeit.

Art. 7g.

Die ausführliche Vorgehensweise in Sachen laut Art. 7a-7f ist in der Ordnung des Sejms beschrieben.

Art. 8.

1. Der Kinderrechtsbeauftragte wird vor dem Ablauf der Amtsperiode vom Sejm mit Zustimmung des Senats abbestellt, wenn er
 - 1) auf die Ausübung des Amtes verzichtet hat,
 - 2) infolge von Krankheit oder Kräfteschwund, wozu es eines ärztlichen Attestes bedarf, dauerhaft unfähig wird, die Pflichten wahrzunehmen,
 - 3) gegen das geleistete Gelöbnis verstoßen hat,
 - 4) für eine vorsätzliche Straftat rechtskräftig verurteilt wurde.

2. Der Sejm beschließt über die Abberufung des Kinderrechtsbeauftragten auf Antrag des Sejm-Präsidenten, des Senats-Präsidenten, einer Gruppe von mindestens 35 Sejm-Abgeordneten oder einer Gruppe von mindestens 15 Senatoren.
3. Den Sejm-Beschluss über die Abberufung des Kinderrechtsbeauftragten lässt der Sejm-Präsident dem Senatspräsidenten unverzüglich zukommen.
4. Der Senat beschließt über die Zustimmung zur Abberufung des Kinderrechtsbeauftragten innerhalb eines Monats nach Erhalt des Sejm-Beschlusses laut Absatz 3. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn vom Senat innerhalb eines Monats kein Beschluss gefasst wird.

Art. 9.

1. Der Kinderrechtsbeauftragte wird gemäß diesem Gesetz insbesondere unter Bedachtnahme auf Informationen aus der Bevölkerung oder gesellschaftlichen Organisationen, die auf eine Verletzung von Kinderrechten bzw. -wohl hinweisen, auf eigene Initiative tätig.
2. Der Kinderrechtsbeauftragte unterrichtet die Person bzw. Organisation, die die Verletzung der Kinderrechte oder des Kinderwohls angezeigt hat, von seiner Stellungnahme bzw. – nachdem er tätig wurde – von Auswirkungen ergriffener Maßnahmen.

Art. 10.

1. Der Kinderrechtsbeauftragte ist befugt,
 - 1) jeden Fall vor Ort – auch unangekündigt – zu prüfen,
 - 2) von öffentlichen Behörden, Organisationen oder Institutionen Erklärungen Klarstellungen bzw. Auskünfte sowie den Zugang zu den Akten bzw. Unterlagen, darunter solchen mit Personendaten, einzufordern,
 - 2a) seine Teilnahme an Verfahren vor dem Verfassungsgericht, die aufgrund eines Antrags des Bürgerrechtsbeauftragten anhängig sind, oder in Fällen der Verfassungsklage, die die Kinderrechte zum Gegenstand haben, anzumelden sowie sich an solchen Verfahren zu beteiligen,
 - 2b) an den Obersten Gerichtshof Entscheidungen über die Abweichungen in der Auslegung von Rechtsvorschriften bezüglich der Kinderrechte zu beantragen,
 - 2c) eine Kassation oder eine Kassationsklage gegen ein rechtskräftiges Urteil gemäß gesonderten Vorschriften einzulegen,
 - 3) die Einleitung des Verfahrens in Zivilsachen zu fordern und sich an anhängigen Verfahren mit den Befugnissen eines Staatsanwalts zu beteiligen,
 - 3a) an anhängigen Verfahren in Minderjährigensachen mit den Befugnissen eines Staatsanwalts teilzunehmen,
 - 4) vom befugten Ankläger die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens in Deliktsachen zu verlangen,
 - 5) um die Einleitung eines Verwaltungsverfahrens zu ersuchen, Klagen an das Verwaltungsgericht zu stellen und sich an diesen Verfahren nach den Rechten eines Staatsanwalts zu beteiligen,

- 6) einen Strafantrag in Verfahren wegen Ordnungswidrigkeiten gemäß gesonderten Vorschriften zu stellen,
 - 7) Untersuchungen durchzuführen sowie Gutachten und Stellungnahmen erstellen zu lassen.
2. Der Kinderrechtsbeauftragte ist berechtigt, die Offenlegung von Daten zur Person, von der er die Information mit dem Hinweis auf die Verletzung der Kinderrechte oder des Kinderwohls erhalten hat, sowie zur Person, die von der jeweiligen Verletzung betroffen ist, darunter auch gegenüber öffentlichen Behörden, zu verweigern, wenn dies nach seiner Auffassung für die Wahrung der Freiheit, der Rechte und der Interessen des Einzelnen unabdingbar sein sollte.

Art. 10a.

1. Der Kinderrechtsbeauftragte kann auch bei den zuständigen Behörden, Organisationen oder Institutionen ersuchen, im Rahmen ihrer Kompetenzen Maßnahmen für die Kinder zu ergreifen.
2. Behörden, Organisationen und Institutionen laut Absatz 1 nehmen die Angelegenheiten auf, die an sie vom Kinderrechtsbeauftragten weitergeleitet wurden.
3. Eine Behörde, Organisation oder Institution, bei der der Kinderrechtsbeauftragte ersucht hat, für die Kinder tätig zu werden, sind verpflichtet, unverzüglich, aber spätestens innerhalb von 30 Tagen, den Kinderrechtsbeauftragten von ihren Maßnahmen bzw. ihrer Stellungnahme zu unterrichten.
4. Wird der Kinderrechtsbeauftragte von der Behörde, Organisation oder Institution laut Absatz 1 von ihren Maßnahmen bzw. ihrer Stellungnahme nicht unterrichtet oder wird deren Auffassung vom Kinderrechtsbeauftragten nicht geteilt, kann er bei der zuständigen übergeordneten Stelle verlangen, entsprechende Maßnahmen zu ergreifen.
5. Hat der Kinderrechtsbeauftragte in der Tätigkeit einer Behörde, Organisation oder Institution laut Absatz 1 die Verletzung der Kinderrechte oder des Kinderwohls festgestellt, kann er die Einleitung des Disziplinarverfahrens oder die Verhängung dienstlicher Sanktionen verlangen.

Art. 10b.

Eine Behörde, Organisation oder Institution, an die sich der Kinderrechtsbeauftragte wendet, sind verpflichtet, mit diesem mitzuwirken und ihn zu unterstützen, insbesondere:

- 1) ihm Zugang zu Akten und Unterlagen des geprüften Falls zu gewähren,
- 2) dem Kinderrechtsbeauftragten die von ihm eingeforderten Auskünfte und Erklärungen zu erteilen,
- 3) Klarstellungen zu tatsächlichen und rechtlichen Grundlage ihrer Entscheidungen zu liefern.

Art. 11.

1. Der Kinderrechtsbeauftragte lässt den zuständigen öffentlichen Behörden, Organisationen bzw. Institutionen Einschätzungen und Bemerkungen zukommen, die auf die Gewährleistung eines wirksamen Schutzes von Kinderrechten und dem Kinderwohl und eine effizientere Erledigung diesbezüglicher Angelegenheiten abzielen.

2. Der Kinderrechtsbeauftragte kann auch bei den zuständigen Behörden um legislative Initiativen oder um den Erlass bzw. um die Änderung anderer Rechtsvorschriften ersuchen.
3. Behörden, Organisationen und Institutionen, die vom Kinderrechtsbeauftragten gemäß Absatz 1 und 2 ersucht wurden, sind verpflichtet, innerhalb von 30 Tagen nach Erhalt des entsprechenden Ersuchens Stellung zu nehmen.

Art. 11a.

Der Kinderrechtsbeauftragte wirkt mit Verbänden, Bürgerbewegungen, anderen freiwilligen Vereinigungen und Stiftungen, die sich für die Wahrung der Kinderrechte einsetzen, zusammen.

Art. 12.

1. Der Kinderrechtsbeauftragte legt dem Sejm und dem Senat alljährlich spätestens bis zum 31. März eine Information über seine Tätigkeit und die Bemerkungen zur Wahrung der Kinderrechte vor.
2. Die Information des Kinderrechtsbeauftragten wird öffentlich bekanntgegeben.

Art. 13.

1. Bei der Bewältigung seiner Aufgaben bedient sich der Kinderrechtsbeauftragte der Geschäftsstelle des Kinderrechtsbeauftragten.
2. Der Kinderrechtsbeauftragte gibt der Geschäftsstelle im Wege einer Anordnung eine Satzung, in der die Organisation der Geschäftsstelle bestimmt wird.
3. Der Kinderrechtsbeauftragte kann einen Stellvertreter des Kinderrechtsbeauftragten ernennen. Der Stellvertreter des Kinderrechtsbeauftragten wird vom Kinderrechtsbeauftragten abberufen.
4. Der Kinderrechtsbeauftragte legt den Aufgabenumfang des Stellvertreters des Kinderrechtsbeauftragten fest.

Art. 14.

Die Aufwendungen für die Tätigkeit des Kinderrechtsbeauftragten werden im Haushaltsgesetz erfasst und aus dem Staatshaushalt finanziert.

Art. 15.

Im Gesetz vom 31. Juli 1981 über die Vergütung für die Inhaber führender staatlicher Stellen (Dz. U. Nr. 20, Pos. 101, aus dem Jahr 1982 Nr. 31, Pos. 214, aus dem Jahr 1985 Nr. 22, Pos. 98 und Nr. 50, Pos. 262, aus dem Jahr 1987 Nr. 21, Pos. 123, aus dem Jahr 1989 Nr. 34, Pos. 178, aus dem Jahr 1991 Nr. 100, Pos. 443, aus dem Jahr 1993 Nr. 1, Pos. 1, aus dem Jahr 1995 Nr. 34, Pos. 163 und Nr. 142, Pos. 701, aus dem Jahr 1996 Nr. 73, Pos. 350, Nr. 89, Pos. 402, Nr. 106, Pos. 496 und Nr. 139, Pos. 647, aus dem Jahr 1997 Nr. 75, Pos. 469 und Nr. 133, Pos. 883, aus dem Jahr 1998 Nr. 155, Pos. 1016 und Nr. 160, Pos. 1065 sowie aus dem Jahr 1999 Nr. 110, Pos. 1255) wird im Artikel 2 im Punkt 2 nach dem Wort "Bürgerrechtsbeauftragter," das Wort "Kinderrechtsbeauftragter," hinzugefügt.

Art. 16.

Das Gesetz vom 16. September 1982 über Angestellte staatlicher Behörden (Dz. U. Nr. 31, Pos. 214, z 1984 r. Nr. 35, Pos. 187, aus dem Jahr 1988 Nr. 19, Pos. 132, aus dem Jahr 1989 Nr. 4, Pos. 24 und Nr. 34, Pos. 178 und 182, aus dem Jahr 1990 Nr. 20, Pos. 121, aus dem Jahr 1991 Nr. 55, Pos. 234, Nr. 88, Pos. 400 und Nr. 95, Pos. 425, aus dem Jahr 1992 Nr. 54, Pos. 254 und Nr. 90, Pos. 451, aus dem Jahr 1994 Nr. 136, Pos. 704, aus dem Jahr 1995 Nr. 132, Pos. 640, aus dem Jahr 1996 Nr. 89, Pos. 402 und Nr. 106, Pos. 496, aus dem Jahr 1997 Nr. 98, Pos. 604, Nr. 133, Pos. 882 und 883 und Nr. 141, Pos. 943, aus dem Jahr 1998 Nr. 131, Pos. 860, Nr. 155, Pos. 1016 und Nr. 162, Pos. 1118 und aus dem Jahr 1999 Nr. 49, Pos. 483 und Nr. 70, Pos. 778) wird wie folgt geändert:

- 1) im Artikel 1 Absatz 1 wird nach Punkt 7 ein Punkt 7a mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
"7a) Geschäftsstelle des Kinderrechtsbeauftragten,";
- 2) im Artikel 36 Absatz 5 wird nach Punkt 9a ein Punkt 9b mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
"9b) Kinderrechtsbeauftragten – für Angestellte der Geschäftsstelle des Kinderrechtsbeauftragten,";
- 3) im Artikel 48:
 - a) werden im Absatz 1a die Worte "Punkt 1, 2, 6, 7, 9, 10 und 13" durch Worte "Punkt 1, 2, 6, 7, 7a, 9, 10 und 13" ersetzt,
 - b) werden im Absatz 2 Worte "Punkt 6 und 7" durch Worte "Punkt 6, 7 und 7a" ersetzt,
 - c) werden im Absatz 3 Worte "Punkt 1, 2, 6, 7, 9, 10 und 13" durch Worte "Punkt 1, 2, 6, 7, 7a, 9, 10 und 13" ersetzt.

Art. 17.

Das Gesetz vom 15. Juli 1987 über den Bürgerrechtsbeauftragten (Dz. U. aus dem Jahr 1991 Nr. 109, Pos. 471, aus dem Jahr 1998 Nr. 106, Pos. 668 und aus dem Jahr 1999 Nr. 49, Pos. 483) wird wie folgt geändert:

- 1) im Artikel 1 wird nach Absatz 2 ein Absatz 2a mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
"2a. In kinderrelevanten Angelegenheiten arbeitet der Bürgerrechtsbeauftragte mit dem Kinderrechtsbeauftragten zusammen.";
- 2) im Artikel 9 wird nach Punkt 2 ein Punkt 2a mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:
"2a) auf Antrag des Kinderrechtsbeauftragten,".

Art. 18.

Im Gesetz vom 23. Dezember 1994 über Ausgestaltung der Mittel für Vergütungen in Unternehmen und Stellen der staatlichen öffentlichen Hand (Dz. U. aus dem Jahr 1995 Nr. 34, Pos. 163, aus dem Jahr 1996 Nr. 106, Pos. 496 und Nr. 139, Pos. 647, aus dem Jahr 1997 Nr. 133, Pos. 883, aus dem Jahr 1998 Nr. 117, Pos. 756, Nr. 155, Pos. 1014 und 1016 und Nr. 160, Pos. 1059 und aus dem Jahr 1999 Nr. 62, Pos. 684 und Nr. 72, Pos. 802) werden im Artikel 2 Absatz 2 Punkt 1 nach den Worten "Geschäftsstelle des Bürgerrechtsbeauftragten," die Worte "Geschäftsstelle des Kinderrechtsbeauftragten," hinzugefügt.

Art. 19.

Im Gesetz vom 9. Mai 1996 über die Ausübung des Mandats eines Abgeordneten oder Senators (Dz. U. Nr. 73, Pos. 350 und Nr. 137, Pos. 638, aus dem Jahr 1997 Nr. 28, Pos. 153, Nr. 98, Pos. 604, Nr. 106, Pos. 679, Nr. 121, Pos. 770 und Nr. 160, Pos. 1080, aus dem Jahr 1998 Nr. 162, Pos. 1118 und aus dem Jahr 1999 Nr. 52, Pos. 527 und 528) werden im Artikel 30 Absatz 1 nach den Worten "Geschäftsstelle des Bürgerrechtsbeauftragten," die Worte "Geschäftsstelle des Kinderrechtsbeauftragten," hinzugefügt.

Art. 20.

Im Gesetz vom 26. November 1998 über öffentliche Finanzen (Dz. U. Nr. 155, Pos. 1014 und aus dem Jahr 1999 Nr. 38, Pos. 360, Nr. 49, Pos. 485, Nr. 70, Pos. 778 und Nr. 110, Pos. 1255) wird im Artikel 83 Absatz 2 nach dem Wort "Bürgerrechtsbeauftragten," das Wort "Kinderrechtsbeauftragten," hinzugefügt.

Art. 21.

Das Gesetz tritt zum 1. Januar 2000 in Kraft.